



Die wichtigsten Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII

Hygienekonzept

Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines eigenen schriftlichen Hygienekonzepts (Pkt. 1 Hygieneauflagen). Das Konzept muss die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die Allgemeinen Hygieneregeln der Ziffer I sowie die jeweiligen besonderen Hygieneregeln der Ziffer II Punkt 10 beinhalten.

Im Konzept muss eine verantwortlichen Person vor Ort benannt werden. (Pkt. 1 Abs. 1b, AV Hygieneauflagen). Diese Person ist für Umsetzung der geltenden Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung und Kontaktbeschränkungen verantwortlich.

Allgemeine Hygienebestimmungen

- Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen dürfen die Angebote nutzen.
- Auf Hygienevorschriften ist hinzuweisen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen vor der Nutzung von Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen.

- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden

Abstandsregelung

Der Mindestabstand als Basisschutzmaßnahme von 1,5 Metern zu anderen Personen soweit tatsächlich möglich ist einzuhalten. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden (§4 Abs. 2 CoronaNotVo). Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden (Pkt. 1 Abs. 5 e AV Hygieneauflagen).

Beispiele aus der Praxis:

Szenario 1: Die Gruppe ist allein in einer Selbstversorgerunterkunft ohne Kontakt zu Dritten (andere Gruppen, Einzelpersonen, Personal). Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf den Mindestabstand verzichten (Isolationsgemeinschaft nach KJRS). Die Einhaltung des Mindestabstand wird durch die Schutzverordnung aber dringend empfohlen.

Szenario 2: Die Gruppe ist in einer Unterkunft mit Kontakt zu Dritten in frei zugänglichen Bereichen der Übernachtungsstätte, wie Gänge, Rezeption, Frühstücksraum, Freizeitbereiche. Die Gruppe kann auf den Mindestabstand innerhalb der abgrenzbaren Gruppe (z.B. in Schlafräume, Gruppenräume) verzichten. Die Einhaltung des Mindestabstand wird durch die Schutzverordnung aber dringend empfohlen. Die Gruppe sollte gegenüber Personen aus anderen Gruppen / Einzelpersonen / Personal den Mindestabstand dringend einhalten. Hier ergeben sich Kontakte zu unbekanntem Dritten.

Szenario 3: Eine Gruppe eines Jugendverbandes trifft sich wöchentlich im abgeschlossenen Gruppenraum ohne Kontakt zu Dritten. Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf den Mindestabstand verzichten. Die Einhaltung des Mindestabstand wird durch die Schutzverordnung aber dringend empfohlen.

Szenario 4: Im Jugendzentrum findet ein Kurs in einem abgeschlossenen Raum statt z.B. Töpfern, Medien-AG. Wenn dieser Kurs in einer festen, abgegrenzten Gruppe stattfindet, kann innerhalb der Gruppe auf den Mindestabstand verzichtet werden. Die Einhaltung des Mindestabstand wird durch die Schutzverordnung aber dringend empfohlen.

Szenario 5: Klassische offene Jugendarbeit im Jugendclub. Die Nutzer*innen sollten gegenüber Personen aus anderen Gruppen / Einzelpersonen / Personal dringend den Mindestabstand einhalten. Hier ergeben sich Kontakte zu unbekanntem Dritten.

Mund-Nasen-Schutz

Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske umzusetzen (Pkt. 1 Abs. 4 b AV Hygieneauflagen).

Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. (Pkt. 1 Abs. 4 a AV Hygieneauflagen).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird (§5 Abs. 1 CoronaNotVo).

Es besteht des Weiteren eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten. Hier geht es um geschlossene Räume mit öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Eine gute Übersetzung hierfür ist: Publikumsverkehr (§5 Abs. 3 CoronaNotVo). Keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§5 Abs.2 Nr. 2 CoronaNotVo). Kinder und Jugendliche zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres müssen nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (Op-Maske) tragen müssen (§5 Abs. 2 Nr. 3 CoronaNotVo).

Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen dort zu tragen ist, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können und Kontakt zu unbekanntem Dritten bzw. Publikumsverkehr haben und die Kontakte der Einzelpersonen nicht nachvollziehbar sind.

Beispiele aus der Praxis:

Szenario 1: Die Gruppe ist allein in einer Selbstversorgerunterkunft ohne Kontakt zu Dritten (andere Gruppen, Einzelpersonen, Personal). Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 2: Die Gruppe ist in einer Unterkunft mit Kontakt zu Dritten in frei zugänglichen Bereichen der Übernachtungsstätte, wie Gänge, Rezeption, Frühstücksraum, Freizeitbereiche:
Ein Mund-Nasen-Schutz ist in Innenräumen dort zu tragen, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können. Dies trifft z. B. auf frei zugängliche Bereiche der Übernachtungsstätte (Gänge, Rezeption, Frühstücksraum außer bei Einnahme von Speisen und Getränken, Freizeitbereiche für die Allgemeinheit etc.) zu. Kein Mund-Nasen-Schutz ist in Innenräumen zu tragen, die für die Nutzungszeit nur durch die Personen der abgrenzbaren Gruppe betreten werden. Dies trifft z. B. auf Schlafräume oder Gruppenräume, die durch die abgrenzbare Gruppe z. B. für ein Angebot genutzt werden, zu. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 3: Eine Gruppe eines Jugendverbandes trifft sich wöchentlich im abgeschlossenen Gruppenraum ohne Kontakt zu Dritten. Die Gruppe kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 4: Im Jugendzentrum findet ein Kurs in einem abgeschlossenen Raum statt z.B. Töpfern, Medien-AG. Wenn dieser Kurs in einer festen, abgegrenzten Gruppe stattfindet, kann innerhalb der Gruppe auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Grundsätzlich wird empfohlen, dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Szenario 5: Klassische offene Jugendarbeit im Jugendclub. Hier müssen Nutzer*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen tragen, wo sich Personen aus verschiedenen Gruppen vermischen können. Für offene Angebote gilt in der Regel die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Kontaktbeschränkungen

Beschränkung der Personenzahl / allgemeine Kontaktbeschränkungen gelten für uns nicht - ihr selbst müsst eine Obergrenze angepasst an die konkreten Gegebenheiten und den Mindestabstand festlegen (Punkt 2 Abs 8, Hygieneauflagen). Die Kontaktbeschränkungen des §6 Abs. 1 gelten nicht für Angebote der Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII (§6 Abs. 2 CoronaNotVO).

Lüften von Innenräumen

Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind genutzte Räume häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden (Pkt. 1 Abs. 6 AV Hygieneauflagen).

Testpflichten für Beschäftigte

Alle Arbeitnehmer*innen müssen nachweisen, ob sie geimpft, genesen oder frisch getestet sind, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen dürfen (§28b Abs. 1 IfSG). Wer geimpft oder genesen ist und dies auch gegenüber dem Arbeitgeber angegeben hat, muss sich nicht täglich neu testen lassen. Alle anderen benötigen vor dem Betreten ihrer Arbeitsstätte einen Nachweis, dass sie keine Corona-Infektion haben. Auch Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen den täglichen Test absolvieren.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die

- nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder
- von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind. (§3 Abs. 5 CoronaNotVO).

Testpflichten für Nutzer*innen

Es gilt keine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, wenn Kinder- und Jugendlichen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §11-14 SGB VIII nutzen z.B. ins Jugendzentrum gehen, sich im Gruppenraum zu Gruppenstunde treffen, das Streetworker*innen-Büro aufsuchen oder ein Angebot der Mobilien Jugendarbeit im Park besuchen (und und und).

Testpflichten können sich jedoch aus anderen Gegebenheiten ergeben z.B. durch Beherbergung, Kinobesuch, Restaurantbesuch.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler*innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Also, wenn sie in der Schule regelmäßig getestet werden (§3 Abs. 4 CoronaNotVO).

Hinweise zur Testung

Aktuell gibt es zwei Varianten der vorsorglichen Überprüfung auf das Coronavirus, die durch das RKI und das BfArM für die Testung zulässig sind. Zum einen ist dies der „Selbsttest für Laien“, zum anderen der „Schnelltest“ nach §1 Satz 1 Coronavirus Testverordnung (professionelle Anwendung). Darüber hinaus liefern PCR-Tests (Auswertung im Labor) die größtmögliche Sicherheit.

Im Folgenden wird zwischen den folgenden, für die Durchführung der Maßnahme relevanten Testvarianten unterschieden:

- Typ A = beaufsichtigter Selbsttest (kennen Schüler*innen bereits aus dem Schulbetrieb, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ B = professioneller Schnelltest (wie beim Hausarzt / Testzentrum, Dauer bis Ergebnis ca. 15 Min.)
- Typ PCR = laborbestätigter Test (Dauer bis Ergebnis, ca. 48 Stunden)

Die Testpflicht wird nach SächsCoronaSchVO durch einen Schnelltest erfüllt, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird und nicht älter als 24 h ist.

Dem gleichgestellt ist ein unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommener Selbsttest. Dem ebenso gleichgestellt ist ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Auf zusätzliche Testnachweise (2Gplus-Modell) kann verzichtet werden:

- bei Personen mit einer zusätzlichen Impfung
- bei Kindern unter 6 Jahren
- bei Schüler*innen, die einer Testpflicht in der Schule unterliegen
- bei Personen mit vollständigen Impfschutz und einem Genesenennachweis
- Personen mit vollständigen Impfschutz der nicht älter als 3 Monate alt ist

Regelungen für Angebote mit Übernachtung

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind nach Möglichkeit in festen Gruppen durchzuführen. Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. (Punkt 2 Abs. 9b Hygieneauflagen).

Das Hygienekonzept muss an Hygienekonzept der Beherbergungsstätte angepasst werden (Punkt 2 Abs. 9b Hygieneauflagen).

Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises.

Weiterhin besteht eine Pflicht zur Kontakterfassung für den Zugang zur Beherbergungsstätte (§14 Abs. 2 CoronaNotVO). Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen (Name, Tel.Nr./E-Mail-Adresse und Adresse der Besucher*in, Besuchszeitraum) sind geschützt vor Dritten zu erfassen Die Datenerhebungen dienen ausschließlich dem Zweck der Kontaktnachverfolgung und sind spätestens vier Wochen nach Ende des Besuchs zu löschen (§ 2 Abs. 2 CoronaNotVO).

Homeofficepflicht

Euer Verein/Verband als Arbeitgeber hat seine Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wo immer es unter Berücksichtigung aller betrieblichen Notwendigkeit geht. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dieser Fall tritt in der Regel für Geschäftsstellen ein (§28b Abs. 4 IfSG).

Stand: 14.01.2022